

Sachdokumentation:

Signatur: DS 387

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/387](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/387)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



# Eritrea: Staatsangehörigkeit

## Auskunft der SFH-Länderanalyse

Weyermannsstrasse 10  
Postfach  
CH-3001 Bern

T++41 31 370 75 75  
F++41 31 370 75 00

info@fluechtlingshilfe.ch  
www.fluechtlingshilfe.ch

Spendenkonto  
PC 30-1085-7

Bern, 23. August 2016



Member of the European  
Council on Refugees and Exiles

## Einleitung

Einer Anfrage an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Fragen entnommen:

1. Welche Staatsangehörigkeit hat eine Person, die 1991 im Flüchtlingslager Wad Sharife geboren ist (vgl. Hintergrund)?
2. Müsste eine solche Person bei ihrer Einreise nach Eritrea Nationaldienst leisten?

**Hintergrund.** Die am 1. Januar 1991 (oder 1990) im Flüchtlingslager Wad Sharife bei Kassala (Sudan) geborene Person ist nach eigenen Angaben eritreische Staatsangehörige der Volksgruppe Tigre. Bis zu ihrer Ausreise Ende 2013 hielt sie sich zuerst im Flüchtlingslager, danach im Khartum auf. Der Vater ist 1990 verstorben. Die Person war im Sudan von UNHCR als eritreischer Flüchtling registriert.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Eritrea seit mehreren Jahren.<sup>1</sup> Aufgrund von Auskünften von Expertinnen und Experten<sup>2</sup> und eigenen Recherchen nehmen wir zu den Fragen wie folgt Stellung:

## 1 Eritreische Staatsangehörigkeit

**Gesetzliche Grundlagen.** Wie auch im Bericht des *European Asylum Support Office* (EASO) zu Eritrea hingewiesen wird, besitzt gemäss der Proklamation 82/1995 jede Person mit einem eritreischen Vater oder einer eritreischen Mutter durch Geburt die eritreische Staatsangehörigkeit, ungeachtet davon, ob sie sich in Eritrea oder im Ausland aufhält.<sup>3</sup>

Die eritreische Staatsangehörigkeit war die Voraussetzung für die Teilnahme am Unabhängigkeitsreferendum von 1993. Deshalb war die Staatsangehörigkeits-Proklamation 21/1992 eine der ersten Verordnungen, welche die provisorische Regierung Eritreas erliess.<sup>4</sup> Darin ist festgelegt, dass jede Person mit einem Elternteil eritreischer Herkunft die eritreische Staatsangehörigkeit durch Geburt besitzt. Das Gesetz sieht alle Personen, die 1933 in Eritrea lebten, als «eritreischer Herkunft» an.<sup>5</sup> Personen, die erst nach 1934 nach Eritrea gezogen sind, können

<sup>1</sup> [www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender](http://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender).

<sup>2</sup> Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

<sup>3</sup> Eritrea, Eritrean Nationality Proclamation No 21/1992, 6. April 1992, Art. 2. In: European Asylum Support Office (EASO), Eritrea Country Focus, 11. Juni 2015: [www.ecoi.net/file\\_upload/90\\_1440743642\\_2015-06-11-easo-eritrea-de.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/90_1440743642_2015-06-11-easo-eritrea-de.pdf), S. 34.

<sup>4</sup> EASO, Eritrea Country Focus, 11. Juni 2015: [www.ecoi.net/file\\_upload/90\\_1440743642\\_2015-06-11-easo-eritrea-de.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/90_1440743642_2015-06-11-easo-eritrea-de.pdf), S.50.

<sup>5</sup> Art 2: «A person who has "Eritrean origin" is any person who was resident in Eritrea in 1933.»  
Quelle: Eritrea, Eritrean Nationality Proclamation No 21/1992, 6. April 1992:  
[www.refworld.org/docid/3ae6b4e026.html](http://www.refworld.org/docid/3ae6b4e026.html).

«eingebürgert» werden, wenn sie einige Bedingungen erfüllen wie zum Beispiel, mindestens zehn Jahre in Eritrea gelebt zu haben (nach 1951 gibt es weitere Bedingungen).<sup>6</sup>

Wie das *European Asylum Support Office* (EASO) anhand der relevanten Quellen aufzeigt, erfolgte der Nachweis der Staatsangehörigkeit gleichzeitig mit der Registrierung für das Unabhängigkeitsreferendum. Verantwortlich dafür war die provisorische Regierung Eritreas beziehungsweise ihre Vertretungsbüros im Ausland, die unter anderem in zahlreichen Städten in Äthiopien und im Sudan eröffnet worden sind. Wer registriert war, bekam die Identitätskarte, welche den Inhaber zur Teilnahme am Referendum berechtigte.<sup>7</sup>

Aufgrund des Staatsbürgerschaftsgesetzes und des Artikels 3 der eritreischen Verfassung<sup>8</sup> ist davon auszugehen, dass die betroffene Person das Anrecht auf die eritreische Staatsbürgerschaft hat.

## 1.1 Expertenmeinungen

Drei von der SFH befragte Eritrea-Expertinnen und Experten gehen alle davon aus, dass die betroffene Person als eritreische Staatsangehörige zu sehen ist.

**Eritreische Staatsbürgerschaft.** Der Eritrea-Experte Günter Schröder erläutert, dass die betroffene Person 1990 eindeutig als äthiopische Staatsangehörige geboren ist, da es bis dahin keine international anerkannte eritreische Staatsbürgerschaft gab. Gemäss der eritreischen Staatsbürgerschaftsproklamation von 1992 ist die Person jedoch durch ihre Abstammung eritreische Staatsangehörige. Schröder macht darauf aufmerksam, dass UNHCR im Sudan eritreische Flüchtlinge separat von äthiopischen Flüchtlingen registriert hat. Da UNHCR die betroffene Person als eritreischen Flüchtling registrierte, ist auch UNHCR von der eritreischen Staatsangehörigkeit der betroffenen Person ausgegangen.<sup>9</sup>

Auch die Eritrea-Expertin Nicole Hirt geht davon aus, dass der Mann von den eritreischen Behörden auf jeden Fall als Eritreer (und auf gar keinen Fall als Äthiopier) angesehen würde.<sup>10</sup> Auch sie weist darauf hin, dass laut eritreischer Verfassung jede Person, die ein oder zwei eritreische Elternteile hat, eritreische Staatsangehörige ist. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Land er/sie geboren wurde. Nicole Hirt weist darauf hin, dass auch Personen, die zum Beispiel in Deutschland oder in der Schweiz geboren wurden, als Eritreer gesehen werden, wenn ihre Eltern irgendwann einmal Eritreer waren. Dies gilt auch wenn jemand während des Unabhängigkeitskrieges geflohen ist, später eine andere Staatsangehörigkeit angenommen und

<sup>6</sup> Eritrea, Eritrean Nationality Proclamation No 21/1992, 6. April 1992: [www.refworld.org/docid/3ae6b4e026.html](http://www.refworld.org/docid/3ae6b4e026.html), Art. 3 und 4.

<sup>7</sup> EASO, European Asylum Support Office: Eritrea Country Focus, 11. Juni 2015: [www.ecoi.net/file\\_upload/90\\_1440743642\\_2015-06-11-easo-eritrea-de.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/90_1440743642_2015-06-11-easo-eritrea-de.pdf), S.50.

<sup>8</sup> «Article 3 Citizenship

(1) Any person born of an Eritrean father or mother is an Eritrean by birth.

(2) Any foreign citizen may acquire Eritrean citizenship pursuant to law.

(3) The details concerning citizenship shall be regulated by law.» In: Constitution of Eritrea [Eritrea], 23. Mai 1997: [www.refworld.org/docid/3dd8aa904.html](http://www.refworld.org/docid/3dd8aa904.html).

<sup>9</sup> Günter Schröder, Eritrea-Experte, E-Mail an die SFH, 4. Juli 2016.

<sup>10</sup> Nicole Hirt, Eritrea-Expertin, GIGA Institut für Afrika-Studien, E-Mail an die SFH, 30. Juni 2016.

Kinder bekommen hat. Diese Kinder gelten für den eritreischen Staat ebenfalls als Eritreer und müssen die 2-Prozent Steuer zahlen und im Falle ihrer dauerhaften Rückkehr Nationaldienst leisten.<sup>11</sup>

Nicole Hirt weist darauf hin, dass die Person als Sohn eritreischer Flüchtlinge, die vor der Unabhängigkeit in den Sudan geflohen sind und dort als eritreische Flüchtlinge registriert wurden, sowohl von Eritrea, wie auch von UNCHR und vom Sudan als eritreische Flüchtlinge gesehen werden.<sup>12</sup> Auch der dritte befragte Eritrea-Experte Daniel R. Mekonnen geht davon aus, dass die betroffene Personen als eritreische Staatsangehörige zu sehen ist.<sup>13</sup> Die Ausstellung des Flüchtlingsausweises als eritreischer Flüchtling zeige, dass er von UNCHR und den sudanesischen Behörden als Eritreer gesehen wurde. Mekonnen weist zudem darauf hin, dass Personen, die der ethnischen Gruppe der Tigre angehören, einen eritreischen Hintergrund haben, da die Tigre nicht in Äthiopien angesiedelt sind.<sup>14</sup>

**Aktivierung der eritreischen Staatsbürgerschaft.** Die zuerkannte eritreische Staatsbürgerschaft der betroffenen Person wäre jedoch nur aktiv geworden, wenn die Mutter, da der Vater ja bereits verstorben war, sich selbst und den Sohn als eritreische Staatsbürger bei einem eritreischen Konsulat/Botschaft hätte registrieren lassen. Die betroffene Person kann heute jederzeit bei einer eritreischen Auslandsvertretung die Aktivierung der eritreischen Staatsbürgerschaft betreiben, sofern sie Zeugen für die eritreische Abstammung beibringen kann.<sup>15</sup> Der Eritrea-Experte Daniel Mekonnen weist darauf hin, dass sich nicht alle Eritreerinnen und Eritreer im Ausland um eine eritreische Identitätskarte bemühen. Dazu brauchen sie drei Zeugen über 40 Jahre, die bei der eritreischen Vertretung im Ausland bezeugen, dass die betroffene Person mindestens eine eritreische Mutter oder einen eritreischen Vater hat.<sup>16</sup>

**Keine Anerkennung als äthiopischer Staatsbürger im Ausland.** Nach gängiger Praxis werden die äthiopischen Behörden die betroffene Person nicht als äthiopische Staatsangehörige anerkennen, da sie nie in Äthiopien gelebt hatte und eritreischer Herkunft ist. Zudem ist eine Anerkennung als äthiopischer Staatsbürger vom Ausland her kaum betreibbar.<sup>17</sup>

In der Auskunft der SFH vom Januar 2013 wurde anhand verschiedener Quellen dargelegt, dass äthiopische Botschaften für Personen eritreischer Herkunft keine Dokumente ausstellen. Äthiopische Behörden lassen ehemalige Äthiopier eritreischer Herkunft nicht wieder einreisen, wenn sie in einem Drittland leben und ihr Asylgesuch abgelehnt wurde. Dies ist nicht als offizielle Praxis deklariert, aber entsprechend umgesetzt. Auch Personen, die niemals in irgendeiner Weise die eritreische Staatsbürgerschaft angenommen und ausgeübt hatten aber im Ausland leben, verweigern die äthiopischen Vertretungen die konsularischen Dienste. Indem sie diesen Personen die Verlängerung oder Neuausstellung eines äthiopischen Passes oder die Ausstellung eines Laissez-Passer-Dokumentes zur Rück-

<sup>11</sup> Nicole Hirt, Eritrea-Expertin, GIGA Institut für Afrika-Studien, E-Mail an die SFH, 30. Juni 2016.

<sup>12</sup> Nicole Hirt, Eritrea-Expertin, GIGA Institut für Afrika-Studien, E-Mail an die SFH, 30. Juni 2016.

<sup>13</sup> Daniel Mekonnen, Menschenrechtsanwalt aus Eritrea, E-Mail an die SFH, 12. Juli 2016.

<sup>14</sup> Daniel Mekonnen, Menschenrechtsanwalt aus Eritrea, E-Mail an die SFH, 12. Juli 2016.

<sup>15</sup> Günter Schröder, Eritrea-Experte, E-Mail an die SFH, 4. Juli 2016.

<sup>16</sup> Daniel Mekonnen, Menschenrechtsanwalt aus Eritrea, E-Mail an die SFH, 12. Juli 2016.

<sup>17</sup> Günter Schröder, Eritrea-Experte, E-Mail an die SFH, 4. Juli 2016.

reise nach Äthiopien verweigern, entziehen die äthiopischen Botschaften diesen Personen de facto die äthiopische Staatsbürgerschaft.<sup>18</sup>

Auch Nicole Hirt geht davon aus, dass die äthiopische Staatsbürgerschaft bei der eritreischen Unabhängigkeit für eritreische Bürger erloschen ist. Sie weist darauf hin, dass es hunderttausende ehemalige äthiopische Staatsangehörige im Sudan gibt, die von internationalen Organisationen wie dem UNHCR als Eritreer betrachtet werden, da sie oder ihre Eltern dort geboren wurden.<sup>19</sup>

## 2 Wehrdienstpflicht

Gemäss der *Proclamation on National Service No. 82/1995* vom 23. Oktober 1995 sind alle Eritreerinnen und Eritreer zwischen 18 und 40 Jahren dienstpflchtig und gehören bis zum 50. Lebensjahr der Reservearmee an. Wie im Bericht zu Eritrea des EASO festgehalten, sind auch Eritreerinnen und Eritreer, die seit Geburt im Ausland leben, nicht von der Dienstpflicht ausgenommen und müssen im Fall einer Rückkehr nach Eritrea Nationaldienst leisten.<sup>20</sup>

UNHCR wies bereits 2011 darauf hin, dass, da in Eritrea die Militärflicht für alle gilt, auch eritreische Staatsangehörige, die im Ausland leben oder im Exil geboren wurden, nicht vom Nationaldienst ausgenommen sind. Im Fall einer Rückkehr, ob freiwillig oder erzwungen, müssen sie Militärdienst leisten.<sup>21</sup> Alle drei befragten Expertinnen und Experten gehen davon aus, dass die eritreische Regierung die betroffene Person als eritreische Staatsangehörige und somit bei einer Rückkehr als Nationaldienst-pflichtig betrachtet.<sup>22</sup>

SFH-Publikationen zu Eritrea und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter [www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender](http://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender).

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter [www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter](http://www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter).

<sup>18</sup> SFH, Äthiopien: Gemischt eritreisch-äthiopische Herkunft, 28. Januar 2013: [www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/afrika/athiopien/aethiopien-gemischt-eritreisch-aethiopische-herkunft.pdf](http://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/afrika/athiopien/aethiopien-gemischt-eritreisch-aethiopische-herkunft.pdf).

<sup>19</sup> Nicole Hirt, Eritrea-Expertin, GIGA Institut für Afrika-Studien, E-Mail an die SFH, 30. Juni 2016.

<sup>20</sup> EASO, Eritrea Country Focus, 11. Juni 2015: [www.ecoi.net/file\\_upload/90\\_1440743642\\_2015-06-11-easo-eritrea-de.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/90_1440743642_2015-06-11-easo-eritrea-de.pdf), S.33-34.

<sup>21</sup> UNHCR, UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Eritrea, 20. April 2011: [www.refworld.org/docid/4d4fe0ec2.html](http://www.refworld.org/docid/4d4fe0ec2.html), S. 10.

<sup>22</sup> Nicole Hirt, Eritrea-Expertin, GIGA Institut für Afrika-Studien, E-Mail an die SFH, 30. Juni 2016; Günter Schröder, Eritrea-Experte, E-Mail an die SFH, 4. Juli 2016; Daniel Mekonnen, Menschenrechtsanwalt aus Eritrea, E-Mail an die SFH, 12. Juli 2016.